

OSTTIROLER HEIMATBLÄTTER

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

Nummer 3/2003

71. Jahrgang

Lambert Grünauer

Bezirksgericht Matrei i. O.

Aufgrund der Bezirksgerichte-Verordnung Tirol vom 20. Juni 2002, BGBl.-Nr. 240/2002, ist das Bezirksgericht Matrei i. O. mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2002 mit dem Bezirksgericht Lienz als aufnehmendes Gericht zusammenzulegen.

Damit erlischt eine seit einhundertzwei- und fünfzig Jahren in Matrei i. O. bestehende Institution. Es waren im Matreier Raum zwar auch schon vor 1850 Gerichte vorhanden, doch können diese nicht mit der Gerichtsorganisation des Jahres 1849 verglichen werden, die als gewaltiges und damals modernes Reformwerk zu werten ist. So trat Graf Heinrich von Lechsgemünd die Burg Matrei im 12. Jahrhundert an das Hochstift Salzburg ab. Dieses nahm in der Folge die sogenannte „Hohe- oder Blutgerichtsbarkeit“ in Anspruch. Damit waren die Görzer Grafen und später die Tiroler Landesfürsten nicht einverstanden. Dem Hochstift sollte nämlich nur die „niedere Gerichtsbarkeit“ (= Behandlung von Unzucht und Frevel, nicht aber Malefiztaten) zukommen. Geregelt wurde dies

schließlich in einem Vertrag (1533). Demnach konnte das Gericht Matrei zwar Todesurteile aussprechen, durfte diese aber nicht vollstrecken. Der Delinquent war daher an der Sprengelgrenze beim Gosenbach (auch Diebsbach genannt) den Lienzener Amtsleuten samt dem Vorschuss für die Vollzugskosten zu übergeben. Die Vollstreckung oblag sodann dem Lienzener Gericht. Der Matreier Landrichter residierte zunächst auf der Burg Weißenstein und ab dem 17. Jahrhundert im Pflegehaus (heutiges Gerichtsgebäude).

Das landesfürstliche Landgericht Windisch-Matrei wurde aufgrund des Justiz-Organisationspatentes von 1817 bei gleichzeitiger Einverleibung der Sprengel der ehemaligen Gerichte Virgen, Deferegen und Kals gebildet.

Im Jahr 1849 gelang eine mustergültige Neuordnung des zersplitterten und unüberschaubaren Justizwesens der Monarchie. Seither war bis zum Jahre 2002 in Matrei i. O. ein Bezirksgericht nach dem heutigen Verständnis eingerichtet.

Die Gerichtsverfassung 1849

Kaiserliche EntschlieÙung vom 14. Juni 1849 (RGBl. Nr. 278): Auftrag an den Justizminister, „die neue Gerichtsverfassung zu bewerkstelligen“ anhand folgender Grundzüge: Die Gebiete der Kronländer sind in Bezirke einzuteilen, deren Umfang mit Rücksicht auf die Orts- und Bevölkerungsverhältnisse festgestellt wird. Ferner: In jedem Bezirk hat ein Bezirksgericht zu bestehen. Diese werden nach „Verschiedenheit des Umfanges und des Bezirkes in Classen eingeteilt“.

Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849 (RGBl. Nr. 292), „womit die Organisation der Gerichte in dem Kronlande Tirol und Vorarlberg genehmigt wird“. Auszug aus dem „alleruntertänigsten Vortrag des treuehorsamsten Ministers der Justiz Freiherr von Bach“: „Die hohen Gebirgszüge mit ihren ewigen Eismassen und schroffen Felsenwänden, welche das ganze Land durchziehen und die oft engen und lang gestreckten Täler strenge voneinander scheiden, die in manchen Tälern dichtgedrängte, in den engen Gebirgstälern hingegen dünne und in weiten Zwischenräumen wohnende Bevölkerung, welche selbst auf hohen Bergesrückten bis nahe an die Schneeregion in einsamen Hütten lebt, konnten bei der Gerichtsorganisation nicht ohne Einfluß bleiben, indem sie die Bezirksabgrenzung an vielen Orten mit unabweisbarer Notwendigkeit vorzeichneten. Nur der geringste Teil der Bevölkerung gehört der Klasse der Städtebewohner an und selbst unter diesen findet die Industrie nur wenige Vertreter; die in kleineren Zweigen sich entfaltende Gewerbstätigkeit der Tiroler und der Unternehmensgeist, welcher sie zum Handel in die entferntesten Länder treibt, haben jedoch dem einfachen und treuen Gebirgsbewohner auch die Klugheit des Handelsmannes verliehen. In gerichtlicher Beziehung genoß das Kronland bereits seit einer Reihe von Jahren den Vorteil, daß auch in der untersten Instanz die Justiz nur von landesfürstlichen Gerichten ausgeübt wurde. Es bestanden nämlich nebst dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck und den Collegialgerichten zu



Eingang zum Bezirksgericht Matrei i. O., das im Jahre 2002 aufgelöst worden ist.

Alle Fotos: L. Grünauer

Bozen, Rovereto und Trient 74 landesfürstliche Landgerichte in drei Classen abgeteilt, welche sämtlich unter dem gemeinsamen Appellationsgericht zu Innsbruck standen. Die Zweckmäßigkeit der bisherigen Bezirksabgrenzungen hat sich durch vieljährige Erfahrung bewährt. Demzufolge wurde für das Kronland die Errichtung von 72 Bezirksgerichten beschlossen. Die Grenzen als auch die Standorte der größten Mehrheit fallen mit den früheren Landgerichten zusammen. Von diesen Bezirksgerichten sind vier erster Classe, zugleich Bezirks-Collegial-Strafgerichte über Vergehen für ihren Bezirk und der ihnen zugewiesenen Bezirksgerichte, 62 zweiter und sechs dritter Classe, und zwar je nach Größe des Geschäftsumfanges und der Bevölkerung.“ Soweit der allergnädigst angenommene Vorschlag des Ministers.

Als Gerichtssitze wurden im Kreis Pustertal u. a. Lienz, Sillian und Windisch-Mattrey bestimmt. Wegen der höheren Lebensmittelpreise im Kornland Tirol und Vorarlberg stand ein Besoldungszuschlag zur Debatte, der vom Ministerium dann auch tatsächlich beantragt wurde. Zur personellen Ausstattung fand folgende Systemisierung von Planstellen statt: Bezirksgerichte II. Classe (Lienz, Windisch-Mattrey, Innichen an Stelle von Sillian): 1 Bezirksrichter, 1 Kanzellist, 1 Gerichtsdieners und 1 Gehilfe. Hier ist zu

Freskomalerei von Franz Walchegger am Erker des Gerichtsgebäudes mit einer Darstellung, die sich auf die ehemalige Verwaltung durch Salzburg bezieht, 1958.

Nach einer im Hauseingang des Gerichtsgebäudes befindlichen Inschriftentafel wurde der Bau von Balthasar von Lamberg,

Dompropst und Erzpriester des Erzstiftes Salzburg im Jahr 1530 errichtet. ▼



Einfahrt zum hauseigenen Parkplatz des Gerichtsgebäudes.

erwähnen, dass die Stelle des „Bezirksrichters“ dem heutigen „Vorsteher des Bezirksgerichtes“ entspricht. „Adjunkt“ war der Amtstitel für einen zugeteilten Richter. Dies bedeutet, dass im damaligen Bezirk Lienz insgesamt sechs Richter systemisiert waren (heute nur mehr vier Richter, was u. a. damit zusammenhängt, dass ein Teil der richterlichen Aufgaben von Rechtspflegern übernommen wurde).



Im Jahre 1850 traten folgende Personen den Dienst an:

Lienz: Bezirksrichter: Herr Alois Ennesmoser. Adjunkt: Herr Ignaz Joß. Kanzellist: Herr Isak von Hibler. Gerichtsdieners: Michael Goldbacher. Gehilfe: Anton Trojer.

Windisch-Mattrei: Bezirksrichter: Herr Johann Michäler. Adjunkt: Herr Vinzenz Strele. Kanzellist: Herr Peter Unterrainer. Gerichtsdieners: Franz Traunsteiner. Gehilfe: Josef Duregger.

Sillian: Bezirksrichter: Herr Josef Lindner. Adjunkt: Herr Anton von Wallpach. Kanzellist: Herr Josef Hibler. Gerichtsdieners: Alois Zobel. Gehilfe: Karl Hild.

Dabei fällt auf, dass im Schematismus 1850 nur die Bediensteten des „höheren Dienstes“ mit dem Attribut „Herr“ versehen werden.

Kundmachung der Landes-Gerichtseinführungskommission vom 29. November 1849 über die Gerichtsorganisation im Kronland: Lienz mit 44 Ortsgemeinden. Windisch-Mattrei mit sieben Ortsgemeinden (gleich bleibend bis 2002). Sillian (an Stelle von Innichen) mit 18 Ortsgemeinden.

Kaiserliches Patent vom 28. Juni 1850 „Organisches Gesetz für die Gerichtsstellen“. – „Der Gerichtsvorsteher hat die ihm untergeordneten Beamten und Diener nach ihren Fähigkeiten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu verwenden. Jeder Beamte und Diener hat die ihm übertragenen Geschäfte unweigerlich nach seinem besten Wissen und Gewissen zu vollziehen. Das Kanzlei- und Manipulationspersonale hat sich jeden Tag, mit Ausnahme des Nachmittags an Sonn- und Feiertagen, in dem Amte einzufinden und durch vier Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags, bei gesteigertem Drange der Arbeiten aber ausnahmsweise auch länger, dem Geschäfte fleißig obzuliegen.“

Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853 über die Geschäfts-Ordnung. „Titulatur der Parteien“: Die Gerichte haben jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung oder nach besonderen Anordnungen gebührende Belehrung zu erteilen. Der Ehrenworte „Herr“ und „Frau“ haben sich die Gerichte in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehr der Landessitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind. Untergeordnete Gerichte haben gegen vorgesetzte Behörden die Benennung „hochlöblich“ zu gebrauchen. In der Correspondenz mit anderen Behörden gleichen oder minderen Ranges ist die Benennung „löblich“ zu gebrauchen.

Bevölkerungsausweis 1863:

Lienz 11.356, Sillian 10.731, Windisch-Mattrei 10.093 Individuen.

Schematismus 1899:

Lienz ein Vorsteher, 1 Adjunkt, 2 Kanzleibeamte. Sillian 1 Vorsteher, 1 Adjunkt, 1 Kanzleibeamter. Windisch-Mattrei 1 Vorsteher, 1 Adjunkt, 1 Kanzleibeamter.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. Febr 1920: Die Gerichtsbezirke Lienz, Sillian (ohne die Ortsgemeinden jenseits der neuen Staatsgrenze, also z. B. Innichen, Sexten, Vierschach usw.) und Windisch Mattrei



Beim Bezirksgericht Matrei i. O. verwendete Stempiglien.

werden dem Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck zugewiesen (bisher Kreisgericht Bozen). Aufgrund des Friedensvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 wurden Teile aus dem Grundbuch des Bezirksgerichtes Taufers (Katastralgemeinden Prettau und Rain) und des Bezirksgerichtes Welsberg (Teile der Katastralgemeinde Antholz) dem Bezirksgericht Matrei i. O. zugeteilt.

Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 8. August 1925 betreffend die Einstellung der Amtstätigkeit des aufgelassenen Bezirksgerichtes Sillian: „Das Bezirksgericht Lienz hat die Gerichtsbarkeit über den Sprengel des Bezirksgerichtes Sillian am 1. Oktober 1925 aufzunehmen.“ Auch damals gab es lokalpolitische Widerstände, die vor allem mit den schlechten Verkehrsverbindungen (insbe-

sonders Tilliach und Villgraten) begründet wurden.

Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 18. Dezember 1939: Die „Amtsgerichte“ Lienz und Matrei – bisher „Landgerichtsbezirk“ Innsbruck – gehören zum „Landgericht“ Klagenfurt. Beginn einer verhängnisvollen Periode. Massive politische Einflussnahmen und Missbräuche.



Mag. Irene Mayr-Brunner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Emanuel Hechenblaikner
Rechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Bezirksgericht Matrie i. O.

Engel. 28. JUNI 2002 Uhr

fach Halbschr. Bell.
GKM S g

Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes

Matrie in Osttirol, am

Zuletzt (2002) beim Bezirksgericht Matrie i. O. verwendete Stampiglien.

Beispiele: **Art. III des Gesetzes über die Wiedervereinigung** Österreichs mit dem Deutschen Reich: § 1: Der Reichsführer-SS kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen „auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“ treffen (= KZ-Einweisung ohne gerichtliche Befassung). Ferner: Berichtspflicht der Pflschaftsgerichte bei der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Oder: Erlass des Reichsministers der Justiz vom 10. Jänner 1942, wonach Juden und Polen gegenüber die Anrede „Herr“ nicht angebracht ist usw.

Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 21. Juli 1942: Das Amtsgericht Matrie i. O. wird aus kriegsbedingten Gründen zur Zweigstelle (Z-Gericht) des aufnehmenden Amtsgerichtes Lienz. Damit gingen nahezu alle Zuständigkeiten auf das Amtsgericht Lienz über. Der Gerichtsbetrieb in Matrie i. O. wurde auf den Samstagvormittag (8 bis 13 Uhr) eingeschränkt.

Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 16. Dezember 1944: Das bisherige Z-Gericht Matrie i. O. wird zum G-Gericht herabgestuft. Damit fanden in Matrie i. O. nur mehr Gerichtstage (alle zwei Wochen) statt, die vom Amtsgericht Lienz zu betreuen waren.

Verordnung Nr. 3 der britischen Militärregierung: Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation ab August 1945 mit der Einschränkung, dass die Gerichte Lienz und Matrie i. O. beim Landesgericht Klagenfurt verbleiben.

Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1947 betreffend die Rückgliederung: „Die Gerichtsbezirke Lienz und Matrie i. O. sind aus dem Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt ausgeschieden und dem Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1948 zugewiesen.“

Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirks-

gerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Tirol (Bezirksgerichte-Verordnung Tirol) vom 20. Juni 2002: „Die Bezirksgerichte Matrie i. O. und Lienz werden mit Wirksamkeit von 1. Juli 2002 zusammengelegt. Als aufnehmendes Bezirksgericht gilt das Bezirksgericht Lienz.“

Damit wurde ein von der Justizverwaltung seit Jahrzehnten immer wieder betriebenes Reformvorhaben abgeschlossen. Dass dies so lange dauerte, hängt mit dem Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 „betreffend den Übergang zur Bundesstaatlichen Verfassung“ zusammen. Demnach kann der Sprengel eines Bezirksgerichtes nur geändert werden, wenn die jeweilige Landesregierung zustimmt. Damals sollte die Stellung der Bundesländer der Republik Österreich gegenüber, die für die Justizangelegenheiten zuständig ist, gestärkt werden. Bedingt durch lokalpolitische Rücksichtnahmen war eine Zustimmung der jeweiligen Landesregierung seit jeher nur schwer zu erreichen, obwohl sich die Justizverwaltung immer auf überwiegende und nachvollziehbare Sachargumente für eine Zusammenlegung berufen hat. Auch das Bezirksgericht Matrie i. O. zählte seit Jahren zu jenen Gerichten, deren Weiterbestand bedroht war. In den Jahren 1976 bis 1979 wurden in Tirol zwei Gerichte zusammengelegt (Steinach und Ried i. T.), in Kärnten 14 (darunter Winklarn, Kötschach usw.) und in der Steiermark acht Gerichte. Niederösterreich folgte im Jahre 1992 mit 14 Gerichten.

Im Jahre 2000 nahm die Bundesregierung wiederum eine zeitgemäße Reform in Angriff. Demnach wurden bzw. werden in Niederösterreich weitere 14 Gerichte, in der Steiermark 12, in Salzburg 7, in Oberösterreich 15 und in Tirol 2 (Matrie i. O. und Hopfgarten im Brixental) aufgelöst.

Dies bedeutet für die Gerichtsstruktur in Osttirol folgendes: Im Gerichtssprengel leben nun 50.678 Personen (vorläufiges Ergebnis der Volkszählung 2001). Hievon entfallen 12.342 Personen auf den Sprengel

des ehemaligen Bezirksgerichtes Matrie i. O., der eine Fläche von 104.835 ha aufgewiesen hat (Lienz: 97.193 ha). Zu den bisher 26 Gemeinden im Lienzer Bereich kommen 7 Gemeinden aus dem aufgelösten Sprengel (Matrie i. O., Virgen, Prägraten a. G., Kals a. G., Hopfgarten i. D., St. Veit i. D., St. Jakob i. D.). Beim aufnehmenden Bezirksgericht Lienz reicht die Raumreserve aus. Seit der Auflösung des Bezirksgerichtes Matrie i. O. sind in Lienz nun vier Richter (bisher drei), vier Rechtspfleger (bisher drei) und 16 Bedienstete (bisher elf), insgesamt also 24 Personen, tätig. Dazu kommt eine wechselnde Zahl von Rechtspraktikanten. Die Anklagebehörde wird von einer Bezirksanwältin vertreten, die zur Staatsanwaltschaft Innsbruck zählt. Zuletzt waren beim BG Matrie i. O. folgende Personen beschäftigt: Vorsteherin des Bezirksgerichtes: Frau Mag. Irene Mayr-Brunner, Rechtspfleger: Herr Emanuel Hechenblaikner, Beamter und Gerichtsvollzieher: Herr Manfred Leitner, Vertragsbedienstete: Herr Mario Mattersberger, Frau Carina Presslaber, Frau Carmen Troger, Frau Berta Forstlechner. Als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Innsbruck fungierte die Bezirksanwältin Frau Ulrike Bacher.

Verwendete Literatur:

Mario Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1990.

Wilfried Beimrohr, Mit Brief und Siegel, Innsbruck 1994.

Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Gerichtsorganisation 2001.

Ferner Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter.

IMPRESSUM DER OHBL.:

Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Meinrad Pizzinini. Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Anschrift des Autors dieser Nummer: HR Dr. Lambert Grünauer, Gerichtsvorsteher, Bezirksgericht Lienz.

Manuskripte für die „Osttiroler Heimatblätter“ sind einzusenden an die Redaktion des „Osttiroler Bote“ oder an Dr. Meinrad Pizzinini, A-6176 Völs, Albertstraße 2a.